



Antrag auf Genehmigung einer Praktikumsstelle

Die Studierenden legen der Schulleitung dieses Formular ausgefüllt, unterschrieben und gestempelt vor Beginn der Ausbildung zur Genehmigung vor.
Eine Kopie des Praktikantenvertrages ist dem Formular beizufügen.

Von der/dem Studierenden auszufüllen:
Hiermit beantrage ich, ...

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon

Mailadresse

... die Genehmigung einer Praxisstelle zur praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher in der Fachschule für Sozialpädagogik

vom _____ bis _____ in der unten benannten Einrichtung.

<u>Angaben zur Einrichtung (nicht zum Träger):</u>	
Ausbildungsstätte:	_____
Träger:	_____
Anschrift:	_____
Telefon:	_____ Mail: _____
Gesamtanzahl der Kinder/Jugendlichen, die in der Einrichtung betreut werden: _____	



Einsatzbereiche / Aufgabenschwerpunkte der Praktikantin / des Praktikanten sowie Art der zu betreuenden Gruppe und Altersstruktur:

Vergütung: erstes Jahr _____ €/Monat
 zweites Jahr _____ €/Monat
 drittes Jahr _____ €/Monat

Die Wochenarbeitszeit über die dreijährige Ausbildungszeit beträgt durchschnittlich: _____ Stunden.

Die Praxisanleitung übernimmt Herr / Frau _____

Beruf: _____

Tätig in diesem Beruf seit: _____

Eine Kopie des Praktikumsvertrages liegt diesem Antrag bei.

Die „Verbindliche Hinweise für Studierende und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen / Erziehern“ (s. S. 4f) habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese.

Ort, Datum

Datum, Unterschrift der Studierenden / des Studierenden

Von der Einrichtung auszufüllen:

Die „Verbindliche Hinweise für Studierende und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen / Erziehern“ (s. S. 4f) haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptieren diese.

Ort, Datum

Unterschrift Praxisanleiterin /Praxisanleiter

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Leiterin/Leiter der Ausbildungsstätte



Nur von der Schule auszufüllen:

Genehmigung des Antrags von _____

- Kopie des Vertrags liegt vor.
- Die Einrichtung wird gemäß APO-BK vom 26.05.1999, Anlage E §31 als Ausbildungsstätte **anerkannt**.
- Die Einrichtung wird gemäß APO-BK vom 26.05.1999, Anlage E §31 als Ausbildungsstätte **nicht anerkannt**.

Bergisch Gladbach, _____

Unterschrift Schulleiter/Schulleiterin

Unterschrift Abteilungsleiter/ Abteilungsleiterin



Verbindliche Hinweise für Studierende und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen / Erziehern

Kriterien zur Genehmigung einer Praxisstelle im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur/ zum Erzieher/in (PIA)

Die Ausbildung zur Erzieherin ist eine generalistische Ausbildung. Sie soll Absolventen dazu befähigen in verschiedenen Arbeitsfeldern professionell zu arbeiten. Das Gestalten von gruppenpädagogischen Prozessen ist hierbei eine zu erwerbende zentrale Kompetenz. In der PIA werden die erforderlichen Praxisanteile bis auf acht Wochen in nur einer Einrichtung absolviert. Daher muss sichergestellt werden, dass die komplexen Anforderungen des Berufsfelds in der von der Schule genehmigten Praxisstelle abgebildet werden, so dass die dort erworbenen Kompetenzen auf andere Handlungsfelder übertragen werden können. Wir genehmigen Praxiseinrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Für den praktischen Anteil der praxisintegrierten Ausbildung kann eine Praktikumsstelle in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld gewählt werden.
- Trägerschaft im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Das Arbeitsfeld muss unterschiedliche Möglichkeiten der sozialpädagogischen Arbeit mit einzelnen Kindern / Jugendlichen, Klein- und Großgruppen eröffnen. Die Studierenden sind in den Alltag einer Gruppe eingebunden. Sie sind nicht als „Springer“ einzusetzen.
- Mindestanzahl an Kindern/ Jugendlichen in einer Gruppe: ab sechs Kinder / Jugendlichen (z.B. in einer Intensivgruppe), ansonsten ab acht Kindern / Jugendlichen.
- Multiprofessionelle Teams mit einer Mindestgröße von drei Fachkräften.
- Die Praktikumsstelle muss im Schulträgerbezirk liegen. In begründeten Einzelfällen können von dieser Vorgabe abweichende Praktikumsstellen genehmigt werden. Eine frühzeitige Rücksprache mit der Schule ist hierfür unbedingt erforderlich.
- Ein Gruppenwechsel erfordert die Genehmigung der Schule.

Formale Voraussetzungen

- Die praxisintegrierte Ausbildungsform erfordert eine schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und der Studierenden / dem Studierenden.
- In diesem Praktikantenvertrag sind Pflichten und Rechte geregelt, zu denen auch eine angemessene Bezahlung gehört.
- Die Arbeitszeit in der Praxisstelle muss über die drei Ausbildungsjahre durchschnittlich der halbierten Wochenstundenzahl einer Vollzeitkraft entsprechen. (max. 19,5 Stunden)
- Die Anleitung im Berufspraktikum muss durch eine sozialpädagogische Fachkraft gewährleistet sein, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung als Erzieherin / Erzieher verfügt, für die Anleitung qualifiziert ist und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommt. Die Praxisanleitung arbeitet überwiegend in der gleichen Gruppe wie die Studierende/ der Studierende.
- Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz: Wird von den Trägern veranlasst. Die Studierende / der Studierende gibt eine Kopie direkt nach Erhalt in der Schule ab.

Probezeit / Sperrfach „Praxis“

- Probezeit: Die Studierenden haben eine Probezeit, die von der Einrichtung vorgegeben wird.
- Darüber hinaus ist die fachliche Probezeit ein Jahr, dies ist mit der Praxisnote verknüpft. Schließen Studierende am Ende des ersten Ausbildungsjahres mit einer nicht mehr ausreichenden Praxisnote



ab, kann der Praktikantenvertrag verlängert werden. Hier kommuniziert die Schule direkt mit der Praxisstelle.

- Die Praxisnote ist versetzungsrelevant - bei nicht ausreichenden Leistungen erfolgt keine Versetzung in das nächste Ausbildungsjahr bzw. keine Zulassung zum Fachschulexamen.

Praxistage / Schultage

- Anteile Praxis/ Schule:
1.-3. Schulhalbjahr jeweils 3 Tage Schule und 2 Tage Praxis
4.-6. Schulhalbjahr jeweils 2 Tage Schule und 3 Tage Praxis

Praxisbesuche

- Praxisbesuche der Schule: Je Schuljahr sind 3-4 Praxisbesuche vorgesehen.

Vor- und Nachbereitungszeiten

- Den Studierenden sollen im Umfang von ca. zwei Stunden wöchentlich Zeiten für Vor- und Nachbereitung in der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden (inkl. Reflexionsgespräche).

Überstunden

- Die Studierenden sollen keine Überstunden machen, z.B. als Krankheitsvertretung. In Sonderfällen, wie z.B. Teilnahme am Sommerfest, Weihnachtsfeier etc. entscheidet die Leitung durch befristete Dienstplanänderung.

Urlaub, Ferienzeiten

- Urlaubstage können nur an den Praxistagen genommen werden. An Unterrichtstagen ist kein Urlaub möglich.

Fehlzeiten

- Die Krankmeldung erfolgt ab dem ersten Tag telefonisch beim Träger und bei der Schule. Ab dem dritten Tag ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Unentschuldigte Fehlzeiten haben entsprechende Ordnungsmaßnahmen zur Folge.
- Bei längeren Fehlzeiten: Hier muss die Studierende / der Studierende wie auch die Einrichtung Rücksprache mit der Schule halten.

Blockpraktikum im zweiten Handlungsfeld

- Ein Praktikum in einem zweiten Handlungsfeld ist erforderlich und wird unter Anrechnung der Schulzeiten absolviert. Dies wird in der Regel als achtwöchiges Blockpraktikum während des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt.
- Die Praktikantinnen und Praktikanten sind von der Praxisstelle für diese Zeit freizustellen.
- In diesem Blockpraktikum beträgt die Arbeitszeit 39 Stunden.

Verlust der Praxisstelle / Vorzeitiges Beenden des Praktikantenvertrags

- Bei Kündigung / Verlust der Praxisstelle können die Studierenden innerhalb einer Frist von 14 Tage Zeit eine neue Praxisstelle nachweisen und einen Genehmigungsantrag vorlegen. Ansonsten erlischt das Schulverhältnis.
- Wird von Seiten der Schule das Schulverhältnis aufgehoben, verliert der zu Ausbildungszwecken geschlossene Praktikantenvertrag ebenso seine Wirkung.



Geltende Richtlinien

- Die Studierenden und die sozialpädagogische Einrichtung erkennen die Ausbildungsbedingungen, wie sie im Leitfaden für die praxisintegrierte Ausbildungsform niedergelegt sind und in der APO-BK Anlage E vorgeschrieben werden, uneingeschränkt an.

Informationen zum Datenschutz im Rahmen der praktischen Ausbildung

Es wird darauf hingewiesen, dass die den Studierenden der Fachschule Sozialpädagogik überlassenen Informationen zu personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zu Zwecken der Ausbildung der Studierenden verwendet werden dürfen. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und ausschließlich an die betreffenden Lehrkräfte, soweit dies für Ausbildungszwecke erforderlich ist. Außerhalb der Schule werden die Daten nicht weitergegeben.

Die Lehrkräfte sind gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 3 SchulG, im Übrigen nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten in Dateien und/oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen. Die Lehrkräfte unterliegen einer Schweigepflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 39 Abs. 1 DSGVO, § 31 Abs. 2 DSG NRW. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie auf der Schulhomepage. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Die Lehrkräfte sind zur Erhebung der Daten nach Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO befugt.

Angaben zu personenbezogenen Daten wie etwa in Praxisberichten, Projektarbeiten, etc. sind stets durch geeignete Formen zu anonymisieren (z.B. durch Buchstaben, Zahlen, Namensänderungen oder andere geeignete Platzhalter).

Für die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen zu erkennen sind, muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit der Personen selbst, in der Einrichtung vorliegen. Die Einwilligung wird von der Einrichtung geprüft und verbleibt auch dort.

Stand November 2021 BIE/TUN/LUD